

# RS UVS Steiermark 1994/05/24 30.14-152/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.05.1994

## Rechtssatz

Besonders gefährliche Verhältnisse im Sinne des § 99 Abs 2 lit c StVO sind nicht erwiesen, wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h beim Lenken eines Kombis in einem Tunnel bei normalen Verhältnissen (Gegenverkehr, mäßiges Verkehrsaufkommen, künstliche Beleuchtung) um 45 km/h überschritten wird.

## Schlagworte

besonders gefährliche Verhältnisse Straßenverkehrsordnung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)